



Weisungsänderung AIG Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Niederlassungsvereinbarungen (Rechtsprechung BGer);
- Zustimmungsverfahren (Rechtsprechung BVGer);
- Zeitpunkt der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens von Amtes wegen (Rechtsprechung BGer);
- «Ehe für alle» und ihre Auswirkungen;
- Aktualisierung der Ausführungen über die Wegweisungen und die Einreiseverbote sowie die Landesverweisung aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnungen (EU) 2018/1860 und (EU) 2018/1861 zum Schengener Informationssystem (SIS);
- Strafbefehl, mit dem die Staatsanwaltschaft von einer strafrechtlichen Landesverweisung absieht (Rechtsprechung des BGer);
- Präzisierungen zu den Ausweisungen von fedpol, den Ausweisungen durch den Bundesrat und den «Persona non grata»-Erklärungen;
- Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisedokumente (Rechtsprechung BGer).

0.2.1.3.2

Niederlassungsvereinbarungen

Niederlassungsvereinbarungen bilden eine Ergänzung zu den Niederlassungsverträgen (Ziff. 0.2.1.3.1). Die Schweiz hat mit Liechtenstein (2008) und den folgenden EU-Mitgliedstaaten Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen: Italien (1934 und 1965), Belgien (1935), Niederlande (1935), Frankreich (1946), Österreich (1950 und 1997), Deutschland (1953), Dänemark (1962), Spanien (1989), Portugal (1990) und Griechenland (1992). Siehe auch Anhang [Liste der Niederlassungsvereinbarungen, die einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumen](#).

Die Niederlassungsvereinbarungen waren im Laufe der Zeit inhaltlich ganz unterschiedlich ausgestaltet. Seit dem Abschluss der Vereinbarung mit Spanien im Jahr 1989 ist der Inhalt mehr oder weniger identisch. Mit Liechtenstein ist die Niederlassung in einem umfassenderen Rahmenabkommen geregelt.

Verträge sind nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen (Art. 31 Abs. 1 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge; WÜRV¹). Die Praxis der Vertragsstaaten in Bezug auf die Anwendung des Vertrags ist bei dessen Auslegung in gleicher Weise zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 3 Bst. b WÜRV). Jeder Vertrag ist separat auszulegen um zu bestimmen, ob und wem er unter welchen Bedingungen einen Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung verleiht.

Trotz des teilweise unterschiedlichen Wortlauts stimmen die von der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsvereinbarungen in drei Punkten überein:

¹ SR 0.111



- Sie verleihen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Abweichung von der Kann-Bestimmung von Art. 34 Abs. 2 AIG).

Die Niederlassungsvereinbarungen mit Belgien und den Niederlanden sind nicht verbindlich formuliert, aber aufgrund der zwischen der Schweiz und diesen Staaten bestehenden Praxis werden sie so ausgelegt, dass sie einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung verleihen.

- Sie weichen einzig bei der Aufenthaltsdauer ab, die nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a AIG mindestens zehn Jahre beträgt; ansonsten finden die Bestimmungen des AIG ergänzend Anwendung (vgl. Urteil 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland). Eine Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 Absatz 2 AIG kann gestützt auf eine Niederlassungsvereinbarung daher nur erteilt werden, wenn kein Widerrufsgrund (Art. 62 Abs. 1 AIG) oder kein Rückstufungsgrund (Art. 63 Abs. 2 AIG) besteht und wenn die ausländische Person integriert ist und insbesondere über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügt (Art. 58a AIG).

Das Bundesgericht hat sich mehrfach zur Auslegung einer Niederlassungsvereinbarung geäussert. Unter dem ANAG, das keine Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung vorsah, kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Anspruch auf die Erteilung einer solchen Bewilligung nur unter den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen gewährt werden soll, das heisst bei einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren (vgl. BGE 120 Ib 360 E. 3b betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich). Unter dem AuG, das die Bestimmung eingeführt hat, dass keine Widerrufsgründe vorliegen dürfen (Art. 34 Abs. 2 Bst. b AuG), hat das Bundesgericht festgehalten, dass diese Voraussetzung zu prüfen ist (vgl. Urteil 2C_1144/2014 vom 6. August 2015 E. 4.4 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland). Und unter dem AIG, das die Integrationsvoraussetzung eingeführt hat (Art. 34 Abs. 2 Bst. c AIG), hat das Bundesgericht ergänzt, dass diese Voraussetzung ebenfalls zu prüfen ist (vgl. Urteil 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3).

- Sie richten sich an die Staatsangehörigen des Vertragsstaats. In Bezug auf die Niederlassungsvereinbarungen mit Österreich, Deutschland und Dänemark sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Diese Vereinbarungen verleihen auch dem Ehegatten und den Kindern unter 18 Jahren, die mit einem Staatsangehörigen des Vertragsstaats in gemeinsamem Haushalt leben, einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.
 - Gemäss der Auslegung des SEM gilt der Anspruch des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.



Schweiz – Italien (1934 und 1964)

Gemäss der Erklärung vom 5. Mai 1934 über die Anwendung des Niederlassungs- und Konsularvertrages vom 22. Juli 1868² zwischen der Schweiz und Italien, auf die das Abkommen vom 10. August 1964³ zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz verweist, erhalten italienische Staatsangehörige, die sich fünf Jahre ununterbrochen ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten haben oder aufgehalten haben werden, die bedingungslose Niederlassungsbewilligung (vgl. Ziff. 1 der Erklärung von 1934, auf die Art. 10 des Abkommens von 1964 verweist).

In den Vereinbarungen findet sich kein Verweis auf das ANAG (ausser in Bezug auf die Einreise von italienischen Arbeitskräften und ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz).

Die Vereinbarungen sind verbindlich formuliert und verleihen den italienischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarungen diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweisen wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Schweiz – Niederlande (1935)

Gemäss dem Notenwechsel vom 16. Februar 1935⁴ zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Niederlassungsbewilligung für Angehörige der beiden Staaten, die seit fünf Jahren ununterbrochen im anderen Staat wohnen, erklärt die schweizerische Regierung unter Vorbehalt des Gegenrechts, dass niederländische Staatsangehörige nach einer ununterbrochenen und ordnungsgemässen Anwesenheit von fünf Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erhalten, sofern sie nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit oder weil sie der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen könnten, als unerwünscht zu betrachten sind.

In der Vereinbarung findet sich kein Verweis auf das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG).

Die Vereinbarung ist nicht verbindlich formuliert. Aufgrund der in der Schweiz und den Niederlanden bestehenden Praxis wird sie jedoch so ausgelegt, dass sie den niederländischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung verleiht. Daher ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Schweiz – Belgien (1935)

Gemäss dem Briefwechsel vom 30. März 1935⁵ zwischen der Schweiz und Belgien über die Niederlassungsbewilligung für Angehörige der beiden Staaten, die seit fünf Jahren ununterbrochen im anderen Staat wohnen, verpflichtet sich die schweizerische Regierung unter Vorbehalt des Gegenrechts, belgischen Staatsangehörigen nach einer ununterbrochenen und

² SR 0.142.114.541.3

³ SR 0.142.114.548

⁴ SR 0.142.116.364

⁵ SR 0.142.111.723



ordnungsgemässen Anwesenheit von fünf Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zu gewähren.

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist nicht verbindlich formuliert. Aufgrund der in der Schweiz und in Belgien bestehenden Praxis wird sie jedoch so ausgelegt, dass sie den belgischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung verleiht. Daher ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Schweiz – Frankreich (1946)

Gemäss der Niederlassungsvereinbarung vom 1. August 1946⁶ haben französische Staatsangehörige, die einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz nachweisen können, Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung.

In der Vereinbarung findet sich kein Verweis auf das ANAG.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den französischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Schweiz – Österreich (1950 und 1997)

Gemäss dem Abkommen vom 14. September 1950⁷ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Österreichischen Bundesregierung betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger, geändert mit Briefwechsel vom 18. September 1997⁸, haben österreichische Staatsangehörige nach einem ununterbrochenen, ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 1). Auch der Ehegatte und die Kinder unter 18 Jahren des Begünstigten haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, sofern sie mit ihm in Haushaltsgemeinschaft leben. Die gesetzlichen Vorschriften der beiden Vertragsstaaten über das Erlöschen und den Entzug der Niederlassungsbewilligung und der Aufenthaltserlaubnis werden durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 5).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den österreichischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen

⁶ In der SR nicht veröffentlicht.

⁷ SR **0.142.111.631.1**

⁸ AS **1999** 1863



Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Gemäss der Auslegung des SEM gilt der Anspruch des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 3 unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Schweiz – Deutschland (1953)

Gemäss der Niederschrift vom 19. Dezember 1953⁹ zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Niederlassungsfragen haben Deutsche nach einem ununterbrochenen ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des schweizerischen Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (Ziff. I.1). Auch der Ehegatte und die Kinder unter 18 Jahren des Begünstigten haben Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung, sofern sie mit ihm in Haushaltsgemeinschaft leben, und behalten diesen nach Auflösung der Haushaltsgemeinschaft (Ziff. I.3). Die gesetzlichen Vorschriften über das Erlöschen und den Entzug des unbefristeten und unbeschränkten Aufenthaltsrechts und der Niederlassungsbewilligung werden durch diese Regelung nicht berührt (Ziff. IV).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den deutschen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3).

Gemäss der Auslegung des SEM gilt der Anspruch des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Ziffer I.3 unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Schweiz – Dänemark (1962)

Gemäss dem Briefwechsel vom 6. September 1962¹⁰ zwischen der Schweiz und Dänemark über die fremdenpolizeiliche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen erhalten dänische Staatsangehörige nach einem ununterbrochenen ordnungsmässigen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, abgeändert am 8. Oktober 1948 (Art. 1). Auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben auch die Ehefrau und die Kinder unter 18 Jahren des Begünstigten ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im anderen Staat Anspruch, sofern sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben (Art. 3). Das Recht zur Ausweisung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der vertragschliessenden Staaten bleibt vorbehalten (Art. 5).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

⁹ SR 0.142.111.364

¹⁰ SR 0.142.113.141.1



Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den dänischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Gemäss der Auslegung des SEM gilt der Anspruch des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 3 unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Schweiz – Spanien (1989)

Gemäss den Briefwechseln vom 9. August und 31. Oktober 1989¹¹ zwischen der Schweiz und Spanien über die administrative Stellung der Staatsangehörigen aus einem der beiden Länder im andern nach einer ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von fünf Jahren (provisorisch angewendet seit 1. November 1989) erhalten spanische Staatsangehörige, die einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz nachweisen können, die Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 2).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den spanischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Schweiz – Portugal (1990)

Gemäss dem Briefwechsel vom 12. April 1990¹² zwischen der Schweiz und Portugal über die administrative Stellung der Staatsangehörigen aus einem der beiden Länder im anderen nach einer ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von fünf Jahren erhalten portugiesische Staatsangehörige, die einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz nachweisen können, eine Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 2).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den portugiesischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz

¹¹ SR 0.142.113.328.1

¹² SR 0.142.116.546



und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Schweiz – Griechenland (1992)

Gemäss dem Briefwechsel vom 12. März 1992¹³ zwischen der Schweiz und Griechenland über die administrative Stellung der Staatsangehörigen aus einem der beiden Länder im andern nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren erhalten griechische Staatsangehörige nach einem ununterbrochenen ordnungsmässigen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 2).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den griechischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Schweiz – Liechtenstein (2008)

Gemäss dem Rahmenvertrag vom 3. Dezember 2008¹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum erhalten liechtensteinische Staatsangehörige nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung (Art. 7 Abs. 1).

In der Vereinbarung findet sich kein Verweis auf das AuG.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den liechtensteinischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Praxis ohne bestehende Vereinbarungen

Die unter dem AuG geltende Praxis, die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren zu erteilen, gilt auch unter dem AIG. Dies betrifft folgende Staaten: Andorra, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt) und das Vereinigte Königreich. Auch

¹³ SR 0.142.113.722

¹⁴ SR 0.360.514.2



für Staatsangehörige dieser Staaten gelten die Integrationskriterien (inkl. Spracherfordernisse; siehe auch Ziff. 3.3.1).

1.3.1

Geänderte Rechtsprechung

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Das BVGer bestätigt, dass die Rechtsprechung gemäss BGE 141 II 169, wonach das Zustimmungsverfahren nicht zulässig war, wenn dem SEM die Behördenbeschwerde offenstand, nur bis zur Inkraftsetzung von Artikel 99 Absatz 2 AIG Gültigkeit hatte. Seit dem 1. Juni 2019 unterliegen Urteile von kantonalen Beschwerdeinstanzen – sofern der strittige Entscheid unter Artikel 85 VZAE fällt – der Zustimmung des SEM. Übergangsrechtlich ist bei der Regelung von Artikel 99 Absatz 2 AIG der Zeitpunkt des kantonalen Beschwerdeentscheids massgebend, und nicht der Zeitpunkt der Verfügung des Migrationsamts (Urteil BVGer F-488/2021 vom 27. Juni 2022 E. 4.2).

3.3.4

Übergangsrecht

[...]

[...]

[...]

Ein Verwaltungsverfahren kann auf Gesuch hin oder von Amtes wegen initiiert werden. Bei Verwaltungsverfahren auf Gesuch hin eröffnet die Behörde ein Verfahren nach dem Eingang des Gesuchs. Für die Einleitung des Verfahrens von Amtes wegen ist auf den Zeitpunkt der Gewährung des rechtlichen Gehörs abzustellen (Urteil BGer 2C_222/2021 vom 12. April 2022 E. 2.2).

Ziff. 3.5.2.3

Integrationskriterien

Damit Ausländerinnen und Ausländern eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden kann (Art. 34 Abs. 2 Bst. c AIG), müssen die Integrationskriterien erfüllt sein (Art. 58a Abs. 1 AIG; siehe dazu Ziff. 3.3.1).

Bei den Sprachkompetenzen müssen Ausländerinnen und Ausländer insbesondere nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügen. Staatsangehörige von Staaten, mit denen Niederlassungsvereinbarungen bestehen (Ziff. 0.2.1.3.2 und Anhang «[Liste der Niederlassungsvereinbarungen, die einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumen](#)»), müssen wegen der Rechtsprechung des BGer (Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2. und 4.3) die Sprachkompetenzen ebenfalls nachweisen.



Ziff. 5.6.6

Aufenthaltsbewilligungen für gleichgeschlechtliche Partner

Ab dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine eingetragenen Partnerschaften mehr nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004¹⁵ (PartG) begründet werden. Die Ehe steht allen gleichgeschlechtlichen Paaren offen. Die Öffnung der Ehe für alle Paare hat zur Folge, dass Ehepaare künftig auch aus zwei Männern oder zwei Frauen bestehen können, und nicht mehr nur aus einem Mann und einer Frau. Eingetragene Partnerschaften, die vor dem 1. Juli 2022 begründet worden sind, bestehen unverändert weiter. Näheres unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Zivilstandswesen > Weisungen > Ehe und Partnerschaft > [Weisung EAZW Ehe für alle](#).

Paare haben gestützt auf eine bestehende eingetragene Partnerschaft unter denselben Voraussetzungen wie Ehepaare einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 52 AIG). Die geltende Praxis soll beibehalten werden, wonach gestützt auf Artikel 31 VZAE (schwerwiegender persönlicher Härtefall) eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, wenn gleichgeschlechtliche Paare auf eine Eintragung ihrer Partnerschaft verzichtet haben, beispielsweise wegen drohender Benachteiligung im Heimatland eines Partners. Falls aus den gleichen Gründen auf eine Ehe verzichtet wird, kann im Sinne der geltenden Praxis ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegen.

Das Bundesgericht hat vor der Inkraftsetzung der «Ehe für alle» festgehalten (BGE 126 II 425 E. 4a.), dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften sich nicht auf den Schutz des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK oder Artikel 13 Absatz 1 BV berufen können. Die Verweigerung einer ausländerrechtlichen Bewilligung kann aber unter gewissen Umständen das ebenfalls in Artikel 8 EMRK und Artikel 13 Absatz 1 BV enthaltene Recht auf Schutz des Privatlebens berühren und das Ermessen der Bewilligungsbehörde einschränken.

Nach dieser Rechtsprechung besteht für die gleichgeschlechtliche Partnerin oder den gleichgeschlechtlichen Partner von Schweizerinnen und Schweizern oder von Ausländerinnen und Ausländern mit gefestigtem Anwesenheitsrecht (Niederlassungsbewilligung oder Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung) ein Aufenthaltsanspruch, wenn:¹⁶

- eine gefestigte und auf Dauer ausgelegte Partnerschaft vorliegt;
- die Intensität der Partnerschaft aufgrund zusätzlicher Faktoren belegt wird, wie etwa:
 - die Art und der Umfang einer vertraglichen Übernahme gegenseitiger Fürsorgepflichten (z. B. Partnerschaftsvertrag, Registrierung nach ausländischem oder kantonalem Recht);
 - der Integrationswille und die Integrationsfähigkeit der ausländischen Partnerin oder des ausländischen Partners;
 - der Umstand, dass das Paar in der Schweiz zusammenwohnt;
- kein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliegt.

[...]

Ziff. 6.1.8

Nachzug von gleichgeschlechtlichen Partnern

¹⁵ SR 211.231

¹⁶ Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



Ab dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine eingetragenen Partnerschaften mehr nach dem PartG begründet werden. Eingetragene Partnerschaften, die vor dem 1. Juli 2022 begründet worden sind, bestehen unverändert weiter. Der Nachzug von ausländischen eingetragenen Partnern ist dem Nachzug von ausländischen Ehegatten gleichgestellt (Art. 52 AIG).

Gestützt auf Artikel 31 VZAE (schwerwiegender persönlicher Härtefall) kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die betroffenen Personen wegen drohender Benachteiligung im Heimatland eines Partners auf die eingetragene Partnerschaft verzichtet haben oder keine Ehe begründen wollen. Siehe dazu Ziffer 5.6.6.

[...]

Ziff. 6.14.2.1.2

Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts im Ehevorbereitungsverfahren

Ab der Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens bis zum Zeitpunkt der Trauung müssen die betroffenen Personen ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Die Zivilstandsämter erhalten zwecks Überprüfung Zugriff auf das ZEMIS. Im Zweifelsfall oder wenn kein Beweismittel beigebracht wird, sind sie zudem berechtigt, die Rechtmässigkeit des Aufenthalts durch die zuständige Migrationsbehörde überprüfen zu lassen.

Ziff. 6.14.2.1.6

Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden

[...]

[...]

[...]

[...]

Die zuständige Zivilstandsbehörde meldet der Migrationsbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person ausserdem die Identität und die aktuelle Wohnadresse der verlobten Person, die keinen Nachweis für den rechtmässigen Aufenthalt erbringen konnte (siehe Ziff. 6.14.2.1.2).

Ziff. 6.17.2.1.3

Verlobte/Konkubinats

Bei einer kinderlosen Konkubinatsbeziehung ergibt sich ein rechtlicher Anspruch auf Familiennachzug nach Artikel 8 EMRK nur, wenn eine lang dauernde und gefestigte Partnerschaft vorliegt und die Heirat unmittelbar bevorsteht (Urteile BGer 2C_53/2012 vom 25. Januar 2012 E. 2.2.3; 2C_846/2010 vom 22. November 2010 E. 2.1.2). Wurde gegen einen ausländischen



Konkubinatspartner oder eine ausländische Konkubinatspartnerin die Wegweisung verfügt, wird das Vorliegen einer gefestigten eheähnlichen Gemeinschaft oder eine unmittelbar bevorstehende Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft verlangt (Urteile BGer 2C_456/2016 vom 15. November 2016 E. 4; 2C_97/2010 vom 4. November 2010 E. 3.1).

Ziff. 7.2.5.1.1

Pensionierung von internationalen Beamtinnen und Beamten nach den Regeln der IO

[...]

Staatsangehörige von Staaten, mit denen Niederlassungsvereinbarungen bestehen, müssen die Sprachkompetenzen ebenfalls nachweisen. Dabei handelt es sich um folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Die Liste dieser Vereinbarungen findet sich in Ziffer 0.2.1.3.2 und im [Anhang](#) dazu.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Ziff. 7.2.5.1.2

Vorzeitiger Ruhestand

[...]

Staatsangehörige von Staaten, mit denen Niederlassungsvereinbarungen bestehen, müssen wegen der Rechtsprechung des BGer (Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2. und 4.3) die Sprachkompetenzen ebenfalls nachweisen. Dabei handelt es sich um folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Die Liste dieser Vereinbarungen findet sich in Ziffer 0.2.1.3.2 und im [Anhang](#) dazu.

[...]

[...]

[...]

Ziff. 7.2.6.2

Kinder

[...]

[...]

[...]

Nach einem Aufenthalt von zehn Jahren nach Erhalt einer von der hauptberechtigten Person unabhängigen Aufenthaltsbewilligung kann dem Kind eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn es zuvor in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz gelebt hat.

Bei Staatsangehörigen eines Landes, mit dem die Schweiz eine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen hat, ist dies bereits nach fünf Jahren oder aufgrund langjähriger Praxis möglich (Ziff. 0.2.1.3.2). Für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung muss das Kind integriert



sein (Art. 58a Abs. 1 AIG) und über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen (Art. 60 Abs. 2 VZAE).

Staatsangehörige von Staaten, mit denen Niederlassungsvereinbarungen bestehen, müssen wegen der Rechtsprechung des BGer (Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2. und 4.3) die Sprachkompetenzen ebenfalls nachweisen. Dabei handelt es sich um folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Die Liste dieser Vereinbarungen findet sich in Ziffer 0.2.1.3.2 und im [Anhang](#) dazu.

[...]

[...]

Ziff. 8.2

Übernahme der Rückführungsrichtlinie (Änderung AIG)

[...]

[...]

Sie gilt nicht bei einer vom Gericht verfügten strafrechtlichen Landesverweisung, da eine Rechtsgrundlage dies ausdrücklich vorsieht (vgl. Art. 124a AIG; Art. 2 Ziff. 2 Bst. b der Rückführungsrichtlinie; vgl. auch Ziff. 8.4). Es ist möglich, die Rückführungsrichtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, gegen die eine strafrechtliche Sanktion verhängt wurde; dies ist jedoch in einem Gesetz im formellen Sinn vorzusehen, was im Rahmen der Übernahme und Umsetzung des Reformpakets zum Schengener Informationssystem erfolgt ist (SIS, vgl. Ziff. 8.13). Die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie gelten nun nicht mehr für Landesverweisungen nach den Artikeln 66a und 66a^{bis} StGB und den Artikeln 49a und 49a^{bis} MStG. In gewissen Fällen werden Landesverweisungen dennoch im SIS ausgeschrieben (vgl. Ziff. 8.4.2.8). Die Rückführungsrichtlinie bedeutete zwar eine Anpassung und Änderung diverser Bestimmungen des AIG, jedoch führen die darin enthaltenen Grundsätze nicht zu einer grundsätzlichen Neuausrichtung im Migrationsbereich. Gerade in den Bereichen Rechtsschutz und Fürsorge entsprachen die schweizerischen Regelungen schon bisher den Standards der Rückführungsrichtlinie bzw. gehen zuweilen auch darüber hinaus. Der Mehrwert der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie liegt vielmehr im Bereich der innereuropäischen Zusammenarbeit.

[...]

[...]

[...]

Ziff. 8.4.2.1.1

Grundsatz Dualismusverbot

[...]

[...]

[...]

[...]

Die Landesverweisung kann nur vom Gericht angeordnet werden (vgl. Art. 66a und 66a^{bis} StGB, Art. 352 Abs. 2 MStG). Es ist hingegen nicht ausgeschlossen, dass die Staatsanwalt-



schaft stillschweigend oder ausdrücklich auf die Anordnung der Landesverweisung im Strafbefehlsverfahren verzichtet. In einem solchen Fall sind die Verwaltungsbehörden jedoch nicht an den Strafbefehl gebunden (Urteil 2C_728/2021 vom 4. März 2022 E. 5).

Ziff. 8.4.2.1.2

Ausnahme vom Dualismusverbot

[...]

Die [Rückführungsrichtlinie](#) ist bei einer strafrechtlichen Landesverweisung nicht anwendbar, da das Parlament im Rahmen der Arbeiten zur Übernahme der SIS-Verordnungen diese Strafurteile vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen hat (vgl. Art. 2 Ziff. 2 Bst. b der Rückführungsrichtlinie und Ziff. 8.2).

Ziff. 8.4.2.5

Einreiseverbot

[...]

[...]

[...]

Wenn auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichtet wird, der Kanton aber aus anderen Gründen die Wegweisung verfügt hat, kann ein Einreiseverbot nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben c und d AIG in Betracht gezogen werden.

[...]

Die Verhängung eines Einreiseverbots oder einer Wegweisung von Minderjährigen, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden, obliegt weiterhin ausschliesslich dem SEM (allenfalls auf Antrag der kantonalen Migrationsbehörden), da gegen sie keine strafrechtliche Landesverweisung angeordnet werden kann (siehe Botschaft vom 26. Juni 2013¹⁷; Ziff. 8.4.2.1).

Aufgehoben

[...]

Ziff. 8.4.2.6

Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung

[...]

[...]

Die Ausreisefrist wird von den Behörden festgelegt, die für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig sind (Art. 372 StGB; vgl. Ziff. 8.4.2.2). Die Dauer der Landesverweisung wird von dem Tag an berechnet, an dem die ausländische Person die Schweiz verlassen hat (Art. 66c Abs. 5 StGB). Bei einer kontrollierten Ausreise ist das effektive Ausreisedatum bekannt. Bei einer freiwilligen Ausreise lässt sich das Datum der effektiven Ausreise der ausländischen Person oft nicht bestimmen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die betroffene Person die Schweiz an dem in der Verfügung der Vollzugsbehörde angegebenen Datum verlassen hat (Art. 17a der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz, V-StGB-MStG¹⁸). In Fällen, in denen der Richter im Urteilsdispositiv angeordnet hat, dass die Landesverweisung im SIS auszuschreiben ist und demnach für den gesamten Schengen-

¹⁷ BBI 2013 5975, hier 6014

¹⁸ SR 311.01



Raum gilt, wird die Dauer der Landesverweisung hingegen von dem Tag an berechnet, an dem die ausländische Person den Schengen-Raum verlassen hat. Solange die Ausreise der Person aus dem Schengen-Raum nicht gesichert ist, bleibt die Ausschreibung zur Rückkehr im SIS bestehen (vgl. Ziff. 8.4.2.8).

[...]

Ziff. 8.4.2.8

Erfassung der strafrechtlichen Landesverweisungen in den Informationssystemen

Ein Teil der strafrechtlichen Landesverweisungen, die gegen Ausländerinnen und Ausländer angeordnet werden, erfolgen anstelle einer Wegweisungsverfügung und eines Einreiseverbots (Verbot des Dualismus; vgl. Ziff. 8.4.2.1 und 8.4.2.3). Diese müssen deshalb in verschiedenen Informationssystemen erfasst werden, damit die damit verbundenen Einschränkungen angewendet werden können und die verschiedenen Behörden Zugang zu diesen Informationen haben.

Die für den Vollzug zuständigen Straf- oder Verwaltungsbehörden erfassen die Daten zu den strafrechtlichen Landesverweisungen sowohl von Drittstaatsangehörigen als auch von EU- und EFTA-Staatsangehörigen zuerst im Strafregister-Informationssystem VOSTRA (vgl. VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006¹⁹). Bei Vollzugsanordnung werden die Landesverweisungen durch die für den Vollzug zuständigen Behörden im ZEMIS und nur bei Drittstaatsangehörigen im nationalen Teil des SIS (N-SIS) eingetragen. Die Ausschreibung zur Rückkehr der obligatorischen wie auch der nicht obligatorischen Landesverweisung im N-SIS ist bei Vollzugsanordnung obligatorisch, wenn der Richter die Schengen-weite Ausschreibung im Dispositiv des Strafurteils vermerkt hat (Art. 68a Abs. 1 Bst. c AIG). Dies gilt auch für strafrechtliche Landesverweisungen, die gegen Drittstaatsangehörige mit unbekanntem Aufenthalt verfügt werden. Eine Ausschreibung von aufgeschobenen Landesverweisungen im SIS ist daher im Umkehrschluss nicht möglich. Der Aufschub des Vollzugs einer Landesverweisung oder die Aufhebung dieses Aufschubs ist im ZEMIS zu erfassen. Die Aufhebung des Aufschubs setzt die Erfassung im N-SIS voraus (vgl. Ziff. 8.13).

Die Prüfung der Verhältnismässigkeit im Hinblick auf eine SIS-Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung obliegt dem Richter.

Sobald die strafrechtliche Landesverweisung vollzogen ist, das heisst sobald die von der Vollzugsbehörde festgelegte Frist abgelaufen ist oder die Ausreise der betroffenen Person aus der Schweiz festgestellt wird (vgl. Art. 17a V-StGB-MStG²⁰) – muss dies im ZEMIS (eMAP) eingetragen werden.

Massgebend für die Ausschreibung im SIS ist nur der Umstand, dass die betreffende Person den Schengen-Raum verlassen hat. Die Information über die Ausreise der Person ist via eMAP an das N-SIS zu übermitteln, damit die Ausschreibung zur Rückkehr in eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung umgewandelt wird.

Zukünftig wird mit dem Projekt newVOSTRA eine Schnittstelle zwischen ZEMIS und VOSTRA geschaffen um zu gewährleisten, dass die Daten zur Landesverweisung zuverlässig sind und die zuständigen Behörden im Prinzip alle massgebenden Daten nur einmal erfassen müssen (Art. 3 Abs. 4^{bis} und 4^{ter} des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003²¹; BGIAA). Ab Januar 2023 können strafrechtliche

¹⁹ SR 331

²⁰ SR 311.01

²¹ SR 142.51



Landesverweisungen von VOSTRA an eMAP übermittelt werden, sobald diese in Kraft sind. So könnten gewisse Statistiken in Zusammenhang mit dem SIS erstellt werden, beispielsweise über die Anzahl der im SIS ausgeschriebenene Landesverweisungen. Es wird auch möglich sein zu bestimmen, in wie vielen Fällen das Gericht von einer obligatorischen Landesverweisung abgesehen hat (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die üblichen Statistiken zu den Landesverweisungen (Gründe usw.) werden weiterhin vom BFS erstellt.

Ziff. 8.6

Wegweisung

Bei der Feststellung eines illegalen Aufenthalts wird grundsätzlich immer eine schriftliche Wegweisungsverfügung erlassen. Auch Personen, die sich nie rechtmässig in der Schweiz aufgehalten haben und somit illegal eingereist sind, werden im Regelfall in einem förmlichen Verfahren aus der Schweiz weggewiesen. Der Erlass einer Wegweisungsverfügung bei illegalem Aufenthalt bzw. illegaler Einreise ist selbstverständlich nur dann notwendig, wenn die betroffene Person nicht schon zuvor, beispielsweise im Rahmen eines ablehnenden Asylentscheids, weggewiesen wurde.

Aufgehoben

Vom Grundsatz der förmlichen Wegweisung gibt es sodann drei Ausnahmen, in denen eine Person wegen illegalem Aufenthalt formlos weggewiesen werden kann:

- wenn sich ein Drittstaatsangehöriger illegal in der Schweiz aufhält, jedoch über einen gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates verfügt (Art. 64 Abs. 2 AIG);
 - Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann ausnahmsweise gestützt auf Artikel 64 Absatz 1 AIG eine formelle Wegweisung aus dem Schengen-Raum erfolgen. Dies jedoch nur, wenn im Rahmen des Vorabkonsultationsverfahrens (vgl. Ziff. 8.13) der konsultierte Staat einer Wegweisung aus dem Schengen-Raum zustimmt.
- wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem Staat aufgrund eines mit der Schweiz geschlossenen Rückübernahmeabkommens wiederaufgenommen wird (Art. 64c Abs. 1 Bst. a AIG);
- wenn dem Drittstaatsangehörigen zuvor die Einreise nach Artikel 14 [Schengener Grenzkodex](#) verweigert wurde (Art. 64c Abs. 1 Bst. b AIG).

[...]

[...]

[...]

[...]

Ziff. 8.6.1.1

Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung (Art. 64d AIG)

[...]

[...]

[...]

– [...]

– [...]



- [...]
- [...]
- [...]
- die betroffene Person aufgrund des [Dublin-Assoziierungsabkommens](#) weggewiesen wird (Art. 64a AIG).

Eine sofortige Wegweisung kann nur ausgesprochen werden, falls die Ausreise der Person tatsächlich sofort erfolgen kann (Urteil BVGer F-6632/2019 vom 8. Oktober 2020 E. 6). Ist ein Wegweisungsentscheid sofort vollstreckbar, kann eine Ausschaffung nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b AIG unmittelbar erfolgen. Dies bedeutet, dass ein allfälliges Beschwerdeverfahren im Ausland abzuwarten ist. Beispielsweise gilt dies für Hooligans, wenn ihr Verhalten eine offensichtliche Gefährdung darstellt.

Ziff. 8.6.9 Aufgehoben

Ziff. 8.7.1

Ausweisung durch fedpol (Art. 68 AIG)

fedpol kann zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern eine Ausweisung verfügen (Art. 68 Abs. 1 AIG). Mit der Ausweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen (Art. 68 Abs. 2 AIG). Die Ausweisung wird mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbunden, dieses richtet sich nach Artikel 67 Absatz 4 AIG. Die verfügende Behörde kann das Einreiseverbot vorübergehend aufheben, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 68 Abs. 3 AIG). Mit dieser kombinierten Entfernung- und Fernhaltungsmassnahme erlöschen alle bestehenden Aufenthaltsrechte (Art. 61 Abs. 1 Bst. d AIG). Die Massnahme kann auch gegenüber Personen angeordnet werden, die noch nie in der Schweiz waren oder die sich im Zeitpunkt der Anordnung im Ausland aufhalten.

[...]

[...]

[...]

Ziff. 8.7.2

Ausweisung durch den Bundesrat (Art. 121 Abs. 2 i. V. m. Art. 184 Abs. 3 und 185 Abs. 3 BV)

Nach Artikel 121 Absatz 2 i. V. m. den Artikeln 184 Absatz 3 und 185 Absatz 3 BV hat der Bundesrat die Befugnis, gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, die politische Ausweisung anzuordnen. Der Bundesrat ordnet diese Massnahme an, wenn der Fall eine grössere politische Tragweite besitzt. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat während dem Zweiten Weltkrieg häufig Gebrauch gemacht, heute hingegen findet sie nur noch selten Anwendung. Die bisherige Praxis zu Artikel 70 der früheren Bundesverfassung kann aber weitergeführt werden.

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 OV-EJPD²² instruiert fedpol bei politisch bedeutsamen Ausweisungen und bei Ausweisungen gestützt auf die BV das Verfahren. Das heisst, es bereitet den Fall zuhanden des EJPD vor und hält dementsprechend auch Rücksprache mit dem NDB und dem EDA.

²² SR 172.213.1



[...]

Ziff. 8.9

«Persona non grata»-Erklärung durch das EDA

[...]

Gestützt auf Artikel 9 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen²³ und Artikel 23 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen²⁴ sowie auf die Bestimmungen der Sitzabkommen mit internationalen Organisationen kann das EDA eine Person, die in der Schweiz aufgrund ihrer Funktion einen besonderen Status genießt, zur «Persona non grata» erklären; namentlich dann, wenn diese Person Anlass zu schwerwiegenden Klagen gab, ihren Sonderstatus missbraucht hat, hoch verschuldet ist oder verbotener nachrichtendienstlicher Tätigkeit überführt wurde.

[...]

Eine Ausschreibung der «Persona non grata»-Erklärung im SIS ist nicht möglich, da sie keinen Rückkehrentscheid im Sinne der Rückführungsrichtlinie darstellt. Falls eine Person nach ihrer Erklärung als «Persona non grata» aber ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verbleibt, ist es möglich, einen Wegweisungsentscheid gestützt auf das AIG zu treffen, welcher dann im SIS ausgeschrieben werden könnte, sofern es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt.

Ziff. 8.10

Einreiseverbot (Art. 67 AIG)

Das ausländerrechtliche Einreiseverbot (Art. 67 AIG) dient dazu, eine Ausländerin oder einen Ausländer von der Schweiz fernzuhalten. Es stellt somit eine Fernhaltungsmassnahme dar, weswegen es eine Entfernungsmassnahme nicht ersetzen kann. Verfügende Behörde ist entweder das SEM (Ziff. 8.10.1) oder fedpol (Ziff. 8.10.2).

Zum Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 ff. VwVG) gehört auch das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung (Art. 30 Abs. 1 VwVG), das den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert. Ausländerinnen und Ausländer haben das Recht, sich vor einer behördlichen Anordnung zu allen wesentlichen Punkten, welche die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts betreffen, zu äussern und von der betreffenden Behörde alle dazu notwendigen Informationen zu erhalten (BVGE 2007/21 E. 10.2; Urteil BVGer C-3985/2007 vom 2. Februar 2009). Die verfügende Behörde muss daher vor Erlass eines Einreiseverbots der Ausländerin oder dem Ausländer die Gelegenheit geben, sich zur beabsichtigten Massnahme zu äussern.

[...]

[...]

Aufgehoben

[...]

Ziff. 8.10.1

Einreiseverbot des SEM (Art. 67 Abs. 1 und 2 AIG)

[...]

²³ SR 0.191.01

²⁴ SR 0.191.02



[...]

[...]

Wird gegenüber einem britischen Staatsangehörigen mit erworbenen Rechten ein Einreiseverbot erlassen, muss im ZEMIS die Nationalität auf 290 mutiert werden, damit eine Ausschreibung des Einreiseverbots oder eine Landesverweisung im SIS möglich ist. Eine solche ist zulässig, weil es sich bei britischen Staatsangehörigen nun um Drittstaatsangehörige handelt. Siehe Rundschreiben SEM vom 14. Dezember 2020 «[Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte britischer Staatsangehöriger](#)».

[...]

Wenn der Richter eine obligatorische oder nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung verfügt oder von einer solchen absieht, erlässt das SEM kein weiteres Einreiseverbot einzig gestützt auf die Straftat, die zur Verurteilung geführt hat. Damit wird ein allfälliger Dualismus zwischen den Verfügungen von zwei verschiedenen Behörden vermieden. Bestehen hingegen andere Widerrufungsgründe oder andere Straftaten, die vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, die ein Einreiseverbot rechtfertigen können, prüft das SEM wie bisher die Möglichkeit, neben der strafrechtlichen Massnahme ein Einreiseverbot zu verfügen. Für weitere Einzelheiten vgl. Ziffer 8.4.2.5; hier werden die Fälle genannt, in denen das SEM ein Einreiseverbot prüft (Art. 67 Abs. 1 Bst. a und b, 67 Abs. 2 Bst. b, 67 Abs. 2 Bst. c und 75–78 AIG).

Ziff. 8.10.1.1

Einreiseverbot nach Artikel 67 Absatz 1 AIG

Das SEM verfügt unter Vorbehalt von Artikel 67 Absatz 5 AIG Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn:

- die Wegweisung nach Artikel 64d Absatz 2 Buchstaben a–c AIG sofort vollstreckt wird (Urteil BVGer F-6632/2019 vom 8. Oktober 2020 E. 6);
- diese nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgereist sind;
- diese gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden;
- diese bestraft worden sind, weil sie Handlungen im Sinne der Artikel 115 Absatz 1 oder 116, 117 et 118 AIG begangen haben oder weil diese versucht haben, solche Handlungen zu begehen.

Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist namentlich gegeben bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen sowie bei erheblicher oder wiederholter Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen. Ein solches Verhalten kann auch dann vorliegen, wenn die einzelnen Handlungen für sich allein noch keinen Widerruf rechtfertigen, deren wiederholte Begehung aber darauf hinweist, dass die betreffende Person nicht bereit ist, sich an die geltende Ordnung zu halten (vgl. auch Ziff. 8.3.1.3, Widerruf von Bewilligungen).

In den Fällen von Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben a–d AIG ist somit im Grundsatz bei weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern immer ein Einreiseverbot zu erlassen. Dieses wird für den ganzen Schengen-Raum verhängt, sofern die Person über kein Aufenthaltsrecht in anderen Schengen-Staaten verfügt und die Ausschreibung im SIS verhältnismässig im Sinne



von Artikel 21 der [Verordnung \(EU\) 2018/1861](#) ist. Sollte die Person jedoch über ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat verfügen, ist ein Vorabkonsultationsverfahren nötig (vgl. Ziff. 8.13). Es besteht hier somit ein stark eingeschränktes Entscheidungsermessen des SEM.

Die Kantone sollen beim SEM die Verhängung eines Einreiseverbots beantragen. Ebenfalls bei abgewiesenen Asylsuchenden, wenn das SEM nach Ziffer 8.6.8 den Vollzug der Wegweisung angeordnet hat.

Ziff. 8.10.1.2

Einreiseverbot nach Artikel 67 Absatz 2 AIG

Das SEM kann im Rahmen seines Ermessens Einreiseverbote verfügen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, die:

- Sozialhilfekosten verursacht haben;
- in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 75–78 AIG) genommen worden sind.

Ein solches Einreiseverbot kann grundsätzlich auch unabhängig vom Erlass einer Wegweisungsverfügung verhängt werden. Dies gilt auch für Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden und die im Ausland sind.

Ein Einreiseverbot soll insbesondere auch dann angeordnet werden können, wenn die Gefahr besteht, dass bei einer Wiedereinreise erneut Sozialhilfe- und Rückreisekosten entstehen. Wurden Ausländerinnen oder Ausländer in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen, so kann ebenfalls ein Einreiseverbot verfügt werden. Dies gilt auch, wenn die Haft nicht durch einen Haftrichter überprüft wurde.

Ziff. 8.11.1

Meldepflichten bei Strafuntersuchungen sowie zivil- und strafrechtlichen Urteilen (Art. 82 VZAE)

Die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie entsprechende zivil- und strafrechtliche Urteile, soweit Ausländerinnen und Ausländer davon betroffen sind. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, die dem Jugendstrafrecht unterstehen.

Eine Meldung erfolgt zudem, wenn sich eine kontrollierte Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält.

Ziff. 8.11.2

Meldepflichten bei Zivilstandsänderungen (Art. 82a VZAE)

Die bisherige Gliederung ab der Ziffer 8.11.2 wird unnummeriert.

Die Zivilstands- und Gerichtsbehörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert und in jedem Fall Eheschliessungen, Verweigerungen der Eheschliessung, Ungültigkeitserklärungen sowie Trennungen und Scheidungen von Ausländerinnen und Ausländern. Diese Bestimmungen gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

[...]

[...]



Ziff. 8.13

Ausschreibung von Entfernung- und Fernhaltemassnahmen im SIS

Das SIS ist ein elektronisches Personen- und Sachfahndungssystem, das durch die Schengen-Staaten gemeinsam betrieben wird. Mit den am 28. November 2018 seitens der EU verabschiedeten [Verordnungen \(EU\) 2018/1862](#)²⁵ (SIS Polizei), [\(EU\) 2018/1861](#) (SIS Grenze) und [\(EU\) 2018/1860](#)²⁶ (SIS Rückkehr) soll es ausgebaut und verbessert werden. Neu basiert das SIS also auf drei Verordnungen, die den Betrieb und die Nutzung des Systems in jeweils unterschiedlichen Bereichen regeln. Der Migrationsbereich ist in erster Linie von den beiden Verordnungen «SIS Rückkehr» und «SIS Grenze» betroffen. Das Reformpaket tritt im November 2022 in Kraft.

Die EU-Verordnung «SIS Rückkehr» enthält Regelungen über die Rückkehr Drittstaatsangehöriger und hält demnach auf europaweiter Ebene fest, wann eine Wegweisung im Sinne der Rückführungsrichtlinie im SIS auszuschreiben ist. Für die Umsetzung dieser EU-Verordnung musste das Schweizer Recht angepasst werden, weswegen der Artikel 68a AIG neu eingefügt wurde.²⁷ Absatz 1 definiert nun, welche Entscheide im SIS zur Rückkehr ausgeschrieben werden.

Die zuständige Behörde gibt im N-SIS die Daten von Drittstaatsangehörigen ein, gegen die eine ordentliche Wegweisung (Art. 64 Abs. 1 AIG und Art. 44, 45 und 65 AsylG), eine Ausweisung (Art. 68 AIG) oder eine strafrechtliche Landesverweisung (vgl. Ziff. 8.4.2.8) in einen Staat ausserhalb des Schengen-Raums verfügt worden ist. Hingegen werden am Flughafen verfügte Wegweisungen (Art. 65 AIG) nicht in dieses System, sondern in das Einreise- und Ausreisensystem EES eingegeben. Ausschreibungen im N-SIS erfolgen automatisiert aus dem ZEMIS.

Die zuständige kantonale Behörde muss neu verschiedene Informationen im ZEMIS (eMAP) erfassen zwecks Ausschreibung im SIS. Dazu gehören namentlich die Gründe für die Wegweisungsverfügung (Einreise ohne Visum, Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels, Straftaten, Sozialhilfe) oder die Verfügung über die strafrechtliche Landesverweisung und die Angabe, ob die Wegweisung mit einem Einreiseverbot verbunden ist. Eine Verzögerung oder ein Aufschub des Vollzugs der Wegweisung oder Landesverweisung ist unverzüglich im ZEMIS (eMAP) und im SIS zu erfassen. Diese Informationen dienen auch zu statistischen Zwecken.

Die Voraussetzungen zur Ausschreibung von Fernhaltemassnahmen hingegen sind in der Verordnung «SIS Grenze» geregelt. Mit dieser Verordnung wird die SIS-Ausschreibung von Einreiseverboten, die aus sicherheits- oder ausländerrechtlichen Gründen gegen Drittstaatsangehörige verfügt wurden, obligatorisch. Sobald ein Einreiseverbot im SIS ausgeschrieben wird, ist die Einreise in den gesamten Schengen-Raum untersagt. Im neuen Artikel 68a Absatz 2 AIG wird festgehalten, welche Einreiseverbote gemäss der Verordnung «SIS Grenze» im SIS auszuschreiben sind. Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone erfassen im SIS die Daten der Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Einreiseverbot nach den Artikeln

²⁵ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

²⁶ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1.

²⁷ BBl 2020 10033



67 und 68 Absatz 3 AIG oder eine strafrechtliche Landesverweisung (vgl. Ziff. 8.4.2.8) verfügt worden ist, sofern die Voraussetzungen der Verordnung «SIS Grenze» erfüllt sind.

Die neuen SIS-Verordnungen sehen verschiedene Konsultationsverfahren für Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS vor, und neuerdings auch eine Vorabkonsultation vor der Ausschreibung im SIS. Dabei handelt es sich um folgende Verfahren:

- Die Vorabkonsultation vor der Ausschreibung im SIS zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung erfolgt, wenn eine Person einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt besitzt. Wenn die Schweiz diese Person im SIS ausschreiben möchte, konsultiert sie vorab den anderen Schengen-Staat (Art. 10 Verordnung «SIS Rückkehr» und Art. 28 Verordnung «SIS Grenze»). In diesem Fall richten die kantonalen Behörden ihr Gesuch an das SEM. Sie werden vom SEM informiert, wenn ähnliche Gesuche von einem anderen Schengen-Staat vorliegen. Das Gesuch ist innert 14 Kalendertagen zu beantworten, wobei die Antwortfrist um zwölf Tage verlängert werden kann (Art. 19b Abs. 2 und 21 Abs. 2 N-SIS-Verordnung).
- Die nachträgliche Konsultation erfolgt, wenn ein Schengen-Staat feststellt, dass er im SIS eine Person ausgeschrieben hat, die einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt besitzt. In diesem Fall konsultiert er den betreffenden Staat nachträglich (Art. 11 Verordnung «SIS Rückkehr» und Art. 29 Verordnung «SIS Grenze»). Das Gesuch ist innert 14 Kalendertagen zu beantworten, wobei die Antwortfrist um zwölf Tage verlängert werden kann (Art. 15 Abs. 1 Bst. i Ziff. 2 N-SIS-Verordnung).
- Will ein Schengen-Staat einem Drittstaatsangehörigen, der von einem anderen Schengen-Staat zur Rückkehr inkl. Einreiseverbot im SIS ausgeschrieben ist, einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilen oder verlängern, so konsultiert dieser Schengen-Staat den ausschreibenden Schengen-Staat. Der ausschreibende Schengen-Staat hat innert zehn Tagen auf die Anfrage zu antworten. Sofern keine Antwort erfolgt, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Erteilung oder Verlängerung bestehen. Sofern die Ausschreibung zur Rückkehr nicht mit einem Einreiseverbot gekoppelt ist, führt die Erteilung der Bewilligung zur Löschung der Ausschreibung zur Rückkehr durch den ausschreibenden Staat (vgl. Art. 9 SIS-Rückkehr und Art. 15 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 N-SIS-Verordnung).
- Wenn die Schweiz feststellt, dass eine von einem anderen Schengen-Staat zur Rückkehr oder zur Einreiseverweigerung ausgeschriebene Person einen von einem dritten Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel oder Visum für den längerfristigen Aufenthalt besitzt, so konsultieren sich die beteiligten Schengen-Staaten und tauschen Zusatzinformationen aus (vgl. Art. 12 «SIS Rückkehr» und Art. 30 «SIS Grenze»).
- Sofern bei einem Drittstaatsangehörigen bei der Einreise in den Schengen-Raum festgestellt wird, dass dieser zur Rückkehr ausgeschrieben und der Rückkehrentscheid mit einem Einreiseverbot verbunden ist, unterrichtet der vollziehende Schengen-Staat den ausschreibenden Mitgliedstaat umgehend im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen. Der ausschreibende Schengen-Staat hat dann die Ausschreibung zur Rückkehr zu löschen und eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung einzugeben. Sofern der Rückkehrentscheid nicht mit einem Einreiseverbot verbunden ist, unterrichtet der vollziehende Schengen-Staat den ausschreibenden Schengen-



Staat ebenfalls umgehend im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen, damit dieser die Ausschreibung zur Rückkehr löscht (vgl. Art. 8 «SIS Rückkehr»).

Gemäss Artikel 9 Buchstabe a N-SIS-Verordnung ist das schweizerische SIRENE-Büro, das von fedpol geführt wird, zuständig für die Konsultationsverfahren. Das SEM ist für Fragen zu den Konsultationen oder zum Austausch von Zusatzinformationen zu den Ausschreibungen die Kontaktstelle des SIRENE-Büros. Bei Bedarf kann das SEM auch bei den ausschreibenden Behörden Zusatzinformationen einholen (Art. 15a Abs. 1 und 2 N-SIS-Verordnung). Bei einer Vorabkonsultation müssen sich die Kantone direkt an das SEM wenden.

Ausschreibungen im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung werden grundsätzlich nach drei Jahren automatisch gelöscht (Art. 43 N-SIS-Verordnung). Wenn die Ausschreibung auf einem nationalen Entscheid mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Jahren beruht, erfolgt die automatische Löschung nach fünf Jahren. Ausschreibungen zur Rückkehr werden gelöscht, sobald die betreffende Person aus der Schweiz ausgereist oder eine Rückkehrbestätigung eingegangen ist (Art. 14 Verordnung «SIS Rückkehr»). Die Löschung wird auf jeden Fall durch die ausschreibende Behörde des Schengen-Staats vorgenommen. Das SEM kann die Aufgaben der Kantone übernehmen, sofern die Löschung vereinfacht wird. Es kann somit Ausschreibungen im Rahmen von bestimmten Konsultationsverfahren oder bei einer Einbürgerung löschen. Das SEM und die Grenzkontrollbehörde können eine Ausreise auch im ZEMIS (eMAP) erfassen, sobald diese festgestellt wird, und eine Ausschreibung zur Rückkehr löschen.

Ziff. 9.10

Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung nach Artikel 77 AIG

[...]

[...]

Das Bundesgericht hat die verhängte Ausschaffungshaft nach Artikel 77 AIG als unzulässig erklärt, da diese lediglich angeordnet werden kann, um bei Vorliegen der Reisepapiere den unmittelbar bevorstehenden Wegweisungsvollzug sicherzustellen. Eine Beschaffung der Reisepapiere «innert kurzer Frist» genügt somit nicht, um eine Ausschaffungshaft nach Artikel 77 AIG anzuordnen. Soweit nur Zusicherungen gegeben wurden, ist gegebenenfalls eine Ausschaffungshaft nach Artikel 76 AIG zu prüfen (Urteil BGer 2C_366/2022 vom 27. Mai 2022 E. 3.2).

* * *